



Christlicher Verein
Junger Menschen
Erlangen e.V.

Satzung
Stand: 03.05.2022

Satzung des CVJM Erlangen e.V.

Stand: 03.05.2022

I. Name, Grundlage und Zweck	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Grundlage und Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Arbeitsbereiche	4
II. Mitgliedschaft und Beiträge	4
§ 5 Eingeschriebene Mitglieder	4
1. Jugendliche Mitglieder (Jugendabteilung)	4
2. Erwachsene Mitglieder (Hauptabteilung)	5
3. Mitglieder der Sportabteilungen (Basketball, Tischtennis)	5
§ 6 Tätige Mitglieder	5
§ 7 Unterstützende Mitglieder (Freundeskreis) – Ehrenvorsitzende – Ehrenmitglieder	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
III. Organe des Vereins	6
§ 9 Die Hauptversammlung	6
§ 10 Der Vorstand	7
§ 10a Der Geschäftsführende Vorstand	8
§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	9
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	9
IV. Arbeitsgremien	10
§ 13 Der Beirat	10
§ 14 Die Ausschüsse	10
§ 15 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder	10
§ 16 Abteilungen	10
V. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 17 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 18 Satzungsänderungen	11
§ 19 Auflösung des Vereins	11
§ 20 Mitteilungsorgan	11
§ 21 Organisatorische Zugehörigkeit	11
§ 22 Übergangsregelung	11

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist: Christlicher Verein Junger Menschen Erlangen eingetragener Verein. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist unter der Vereinsregisternummer 168 des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein steht auf den Boden des Bekenntnisses zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, dem Heiland der Welt, und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
2. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis 1855) mit Zusatzklärung:
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
Zusatzklärung: *„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“*
3. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung auf der Grundlage lebendigen Christentums nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
4. Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes Deutschland hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
5. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.
6. Der Verein bindet sich an keine politische Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Tätigkeit des Vereins ist im Rahmen von § 2 der Satzung gerichtet auf

- die Förderung der Religion
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Erziehung und Berufsbildung

- die Förderung der Internationalität, der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit
- und die Förderung der Sport- und Musikausübung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von Ziffer 1 bis 4 vergütet werden.
5. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
6. Kein Angehöriger des Vereins oder der Abteilungen hat irgendwelchen Anteil am Eigentum des Vereins; auch dann nicht, wenn solches ausdrücklich einer Abteilung oder einem Arbeitskreis zugeeignet worden ist.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.

§ 4 Arbeitsbereiche

Der Verein sucht den vorgenannt beschriebenen Vereinszweck zu erreichen durch:

- a) Veranstaltungen, die der Verkündigung und Ausbreitung des Wortes Gottes und der Seelsorge dienen
- b) Mithilfe beim internationalen Dienst des CVJM, insbesondere Unterstützung der CVJM-Weltweit-Arbeit
- c) Beratung, Betreuung und Hilfe in äußeren und inneren Nöten
- d) Vorträge, Gesprächskreise und Schulungen
- e) Offene Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeit mit dem Betrieb von Begegnungsstätten, wie Teestuben und ähnliche Einrichtungen
- f) Betreuung und Unterweisung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen
- g) Betrieb von Freizeitheimen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
- h) Angebote für sportliche, musikalische und kreative Betätigungen
- i) Freizeiten im In- und Ausland sowie Jugendbegegnungen

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 Eingeschriebene Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder (Jugendabteilung)

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, die Grundlage und Zweck des Vereins (§2) kennen, können Mitglieder der Jugendabteilung werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die von einem Erziehungsberechtigten mitunterschieden werden muss. Die Aufnahme geschieht durch die Übergabe eines Mitgliedsausweises. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

2. Erwachsene Mitglieder (Hauptabteilung)

Junge Menschen und Erwachsene ab 18 Jahre, die Grundlage und Zweck des Vereins (§2) anerkennen, können Mitglieder der Hauptabteilung werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Die Aufnahme geschieht durch Übergabe eines Mitgliedsausweises unter Hinweis auf die Pariser Basis. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3. Mitglieder der Sportabteilungen (Basketball- und Tischtennisabteilung)

Für die Teilnahme an den Sportprogrammen ist ein Mitgliedsantrag zu stellen. Grundsätzlich gelten die Ausführungen unter Ziffer 1 und 2. Besonderheiten regelt ggf. die Abteilungsordnung.

§ 6 Tätige Mitglieder

1. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.

2. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Grundlage und den Zweck des Vereins (§2) fördern wollen. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes schriftlich zu erneuern.

3. Vereinsmitglieder i.S. der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen Mitglieder (auch stimmberechtigte Mitglieder genannt).

4. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen. Hiergegen steht den Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung (§9) zu richten, die endgültig entscheidet (§9 Ziff.3). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.

§ 7 Unterstützende Mitglieder (Freundeskreis) – Ehrenvorsitzende - Ehrenmitglieder

1. Erwachsene, welche die Vereinsarbeit unterstützen, ohne Eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, können Mitglieder des Freundeskreises werden. Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen. Die Beitragszahlung ist freiwillig. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

2. Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu/r Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für Mitglieder nach §5 und §6 werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Zahlungsweise legt die Hauptversammlung (§9) fest. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand (§10) im Einzelfall auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung i.S. des §32 BGB im folgenden Hauptversammlung genannt) zusammen. Die Versammlung wird vom Vorstand (§10 Ziffer 1) einberufen.

2. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adresse (alternativ Postanschrift) des stimmberechtigten Mitgliedes versandt worden ist.

3. Aufgaben der Hauptversammlung, die der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes (§10) zu leiten hat, sind insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
- b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (§10 Ziffer 1)
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§8)
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Tätigen Mitgliedern (§6 Ziffer 4)
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern (§10 Ziffer 7)
- k) Beschlüsse nach §18 (Satzungsänderung) und §19 (Auflösung des Vereins) dieser Satzung.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tätigen Mitglieder (§6) präsent (d.h. physisch bzw. im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 9 Ziffer 9a) anwesend sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen unter Beachtung von §9 Ziffer 2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.

5. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Sie werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Tätigen Mitglieder müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung mit aufgenommen werden, wenn diese dem Vorstand bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und die Eingabe von mindestens fünf stimmberechtigten Tätigen Mitgliedern unterstützt wird.

7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung sowie vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden; dies gilt auch in den Fällen des §10 Ziffer 6. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Ziffer 1. bis 11. entsprechend.
9. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand festlegen, dass Tätige Vereinsmitglieder
- a) an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben dürfen; die Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind dem Mitglied in der Einladung mitzuteilen;
- oder
- b) ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin zumindest in Textform abgeben können.
- Hierauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
10. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Hauptversammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Tätigen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Tätigen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der gemäß bestehenden Satzungsregelung erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Hierauf ist in dem Informationsschreiben zur Beschlussfassung hinzuweisen.
11. Das Nähere regelt die vom Vorstand aufgestellte Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Leitenden CVJM-Sekretär/in
 - f) bis zu vier weiteren Personen, deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung nach § 11 Ziffer 2 festzulegen sind; die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach Ziffer 1f) beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands
 - g) den CVJM-Sekretäre/Sekretärinnen
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (Ziffer 1 a - d, und f) werden - für den jeweiligen Aufgabenbereich einzeln - von der Hauptversammlung (§9) gewählt. Wählbar sind Tätige Mitglieder (§6).
- Bei der Auswahl der Kandidaten/Kandidatinnen sollen deren Gaben und die Anforderungen der Stelle bzw. des Aufgabenbereiches beachtet werden.
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Bei einer Neukonstitution des Vorstandes siehe § 22.

3. Die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach 1 e) und g) ist auf maximal ein Drittel der gesamten Mitglieder des Vorstandes begrenzt. Weitere CVJM-Sekretäre/Sekretärinnen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Vorstand kann bei Zustimmung von mindestens drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Tätigen Mitglieder, dem Beirat, dem Mitglieder- oder Freundeskreis für längstens zwei Jahre in den Vorstand berufen. Die Berufenen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der/die Ehrenvorsitzende (§7 Ziffer 2) sowie der/die Beiratsvorsitzende (§13) können dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.
5. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der/die Nachfolger/in die Wahl angenommen hat.
6. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Tag der Hauptversammlung vorzeitig niederlegen, wenn sie dies spätestens zum 31. Dezember des der Hauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der/die Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung durch eine eigens hierfür einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung prüfen lassen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Tätiges Mitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. In den Fällen der Ziffer 7 kann die Nachwahl erst nach der Entscheidung der Hauptversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung erfolgen. Das nachgewählte Mitglied muss in der nächsten Hauptversammlung (§9) bestätigt werden.

§ 10a Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Leitenden CVJM-Sekretär/in
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des §26 Bürgerliches Gesetzbuches (BGB). Jede der unter Ziffer 1 a) - e) genannten Personen hat Alleinvertretungsbefugnis. Intern wird mittels Geschäftsordnung vereinbart, in welcher Reihenfolge von der Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen ist.
3. Im Innenverhältnis des Vereins ist der Geschäftsführende Vorstand nur nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes (§10) vertretungsberechtigt.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des gesamten Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Geistliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Vereins
- b) Berufung der Tätigen Mitglieder (§6)
- c) Berufung der Beiratsmitglieder (§13)
- d) Einberufung der Hauptversammlung (§9)
- e) Beschlussfassung über Finanzbericht und Haushaltsplan zur Vorlage bei der Hauptversammlung (§9)
- f) Aufstellung der Geschäfts- und/oder Wahlordnung (§9 Ziffer 11)
- g) Beratung und Entscheidung in Finanz-, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten
- h) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
- i) Bestellung oder Bestätigung der Leiter der Abteilungen (§16)
- j) Bestellung der Ausschüsse (§14)
- k) Bestellung und Bestätigung der Gruppenleiter/innen
- l) Benennung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretungen
- m) Entgegennahme des Widerspruchs nach § 10 Ziffer 7

2. Einzelheiten werden ggf. durch Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung regeln, dass Rechtsgeschäfte, die einen dort festgelegten Grenzwert überschreiten, nur verbindlich sind, wenn der Vorstand diese beschlossen hat. Der von der Hauptversammlung (§9) genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

2. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, bereitet deren Beschlüsse vor und überwacht ihre Ausführung. Der/die Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einzelfall oder zeitweise einem anderen, in §10 Ziffer 1a – e genannten Mitglied des Vorstandes übertragen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder (§10 Ziffer 1a bis d und f) anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat der/die Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Vorstandssitzung, deren Termin längstens zwei Wochen später liegen darf, unter Beibehaltung derselben Tagesordnung, einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem/der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet diese/r allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können der/die Leitende CVJM-Sekretär/in und die weiteren CVJM-Sekretäre/Sekretärinnen von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in und bei dessen/deren Verhinderung eine von dem/der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Eine Kopie der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch. Das Protokoll wird bindend, wenn ihm in der nächsten Sitzung nicht widersprochen wird, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls.

6. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, per Videokonferenz, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

IV. Arbeitsgremien

§ 13 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand werden durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 14 Die Ausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der/die Leiter/in eines Ausschusses ist vom Vorstand (§10 Ziffer 1) zu bestellen und soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein. Die Berufung, die Aufgabenstellung und die Vertretung im Vorstand werden ggf. durch gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 15 Die Versammlung der Tätigen Mitglieder

Die Tätigen Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal jährlich zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

§ 16 Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter werden von diesen selbst gewählt und müssen vom Vorstand (§10 Ziffer 1) bestätigt werden. Ebenso sind Abteilungsordnungen vom Vorstand zu genehmigen. Die von Abteilungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände bleiben Eigentum des Gesamtvereins.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Abstimmung erforderlich.

2. Wahlen sind geheim durchzuführen, es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Hauptversammlung (§9) mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder (§6) beschlossen werden.
Die Grundlage des Vereins (§2 Ziffer 2) und §18 können nicht geändert werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§10 Ziffer 1).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht
 - b) an das Evangelisch-Lutherische Dekanat Erlangen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. deren Rechtsnachfolger, welche das Vermögen bis auf weiteres treuhänderisch zu verwalten und nur für eine, der dem Vereinszweck gleich gearteten Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 20 Mitteilungsorgan

Das CVJM-Magazin ist das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins.

§ 21 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverband Bayern e.V., Sitz Nürnberg.
2. Der CVJM-Landesverband Bayern e.V. ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

§ 22 Übergangsregelung

1. Sofern die Neukonstitution des Vorstandes aufgrund eines Rücktritts des gesamten Vorstandes zustande kommt, gelten die im § 10 enthaltenen Wahlbestimmungen analog.
2. Da in diesem Fall alle Vorstandsmitglieder neu gewählt werden, ist die Amtsperiode der Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder abweichend von §10 Ziffer 2 der Satzung auf zwei Jahre beschränkt. Dies gilt nur für die aufgrund der Neukonstitution erforderlichen Wahlgänge.
3. Die vierjährige Amtszeit bei einer Neukonstitution des Vorstandes wird festgelegt für den/die Vorsitzende (§10 Ziffer 1a), den/die Schatzmeister/in (§10 Ziffer 1d) sowie eine Person nach §10 Ziffer 1f, die erforderlichenfalls durch Los bestimmt wird. Die übrigen, in §10 Ziffer 1b, c, f genannten Personen werden einmalig für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Stand 03.05.2022



CVJM Erlangen e. V.
Südliche Stadtmauerstr. 21
91054 Erlangen
Telefon 09131 – 21827
Email buer@cvjm-erlangen.de
www.cvjm-erlangen.de